

2

23

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 208/65

BESCHLUSS

In Sachen

Dr. Max S [REDACTED] in M [REDACTED] - P [REDACTED],
B [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Stadt S [REDACTED], vertreten durch den Ober-
bürgermeister,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 17. Februar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Hußla, Gähtgens und Dr. Reinhardt beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 27. Januar 1965 wird verworfen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

Gegen das im Parteibetrieb im Februar 1965 zugestellte angefochtene Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg hat der Kläger am 15. Juli 1965 und damit nach Ablauf der einmonatigen Revisionsfrist des § 552 ZPO Revision eingelegt. Die Auffassung des Klägers, das Urteil hätte, weil es um eine Wiedergutmachungssache gehe, von Amts wegen zugestellt werden müssen, die im Parteibetrieb erfolgte Zustellung habe daher die Revisionsfrist nicht in Lauf gesetzt, greift nicht durch.

Bei dem Verfahren der Vorinstanzen handelt es sich nicht um ein Verfahren vor den Entschädigungsgerichten, dem ein Verfahren vor der Entschädigungsbehörde vorausgeht und in dem allerdings (vgl. § 209 BEG) Zustellungen von Amts wegen zu erfolgen hätten. Vielmehr haben eine Zivilkammer und ein Zivilsenat, die sich auch als solche Spruchkörper und nicht als Entschädigungsgerichte bezeich-

net haben, im gewöhnlichen Zivilprozeß entschieden. Das Landgericht hat überdies in seinem Urteil unter Bezugnahme auf die Entscheidung, die das Oberlandesgericht in dem zwischen den Parteien anhängig gewordenen einstweiligen Verfügungsverfahren erlassen hat, ausgeführt, die Klagansprüche gehörten eindeutig nicht vor die Entschädigungsgerichte, sondern vor die "ordentlichen Gerichte"; die ursprünglich vor dem Landgericht noch im Streit gewesener Ansprüche auf Pensionszahlungen seien als Nachwirkung aus dem von dem Kläger mit der Beklagten eingegangenen Dienstverhältnis anzusehen. Zinsen würden als Verzugszinsen geltend gemacht, als eine Forderung auf Schadensersatz wegen einer Amtshaftung des Beklagten habe sie der Kläger nicht begehrt. Im Berufungsverfahren hat der Kläger zur Begründung seines Zinsanspruchs vorgebracht, die Beklagte habe im Jahre 1943 die Zahlung der Pension pflichtwidrig plötzlich mit der Begründung eingestellt, der Kläger habe weder eine Lebensbescheinigung vorgelegt noch den von ihm nach dem Ergebnis des Dienststrafverfahrens zu erbringenden Nachweis seiner Bedürftigkeit geführt. Das Oberlandesgericht hat den Zinsanspruch als eine aus dem Dienstverhältnis des Klägers abgeleitete Forderung sowie unter dem Gesichtspunkt einer Forderung wegen Amtspflichtverletzung geprüft und hat hierbei unter Annahme seiner Zuständigkeit ausgeführt, der Kläger dürfe nicht neben der Wiedergutmachung und über sie hinaus die von ihm eingeklagten Zinsen als eine Forderung aus Amtspflichtverletzung verlangen. Das Zinsverlangen des Klägers ist mithin nicht als eine vor die Entschädigungsgerichte gehörende Wiedergutmachungssache behandelt worden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



Nach alledem kann die Bestimmung des § 209 BEG nicht Platz greifen. Die daher verspätete Revision ist nach § 554 a ZPO mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Hußla

Gähtgens

Dr. Reinhardt